

Vollzug der Wassergesetze;

Zutagefördern von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinden Röfingen und Haldenwang aus den Brunnen II und III auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 88/1 und 86/1 der Gemarkung Röfingen durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Röfingen und Haldenwang – Verlängerung der Erlaubnis

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Ermittlung einer etwaigen Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Merkmale des Vorhabens:

Dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Röfingen und Haldenwang wurde mit Bescheid des Landratsamtes Günzburg vom 6. Mai 1997 (Nr. 62 Az. 863-1/2), geändert mit Bescheid des Landratsamtes Günzburg vom 21. April 2017 (Nr. 42 Az. 8631.0/2) die gehobene Erlaubnis zum Zutagefördern von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung erteilt. Diese Erlaubnis ist bis 31. Dezember 2019 befristet.

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Röfingen und Haldenwang beantragte nun mit Schreiben vom 30. April 2019 die „Verlängerung“ der Erlaubnis zum Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen II und III auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 88/1 und 86/1 Gemarkung Röfingen zur öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinden Röfingen und Haldenwang bis 30. April 2019, da für die Durchführung der notwendigen Untersuchungen zur künftigen Sicherung der Wasserversorgung noch einige Zeit benötigt wird. Der Zweckverband hat ein Ing.-Büro mit Machbarkeitsstudien beauftragt, verschiedene Möglichkeiten der Wasserversorgung zu untersuchen. Mit Schreiben vom 14. November 2019 wurde vom Zweckverband mitgeteilt, dass mit der Erteilung einer beschränkten Erlaubnis für den Übergangszeitraum Einverständnis besteht.

Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens hat das Landratsamt Günzburg nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - durch eine allgemeine Vorprüfung (§ 7 UVPG - mit der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Die vom Landratsamt Günzburg durchgeführte Vorprüfung ergab, dass das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung von § 7 UVPG und den Kriterien in der Anlage 3 zum UVPG keine erheblich nachteiligen Auswirkungen hat, die bei der Zulassungsentscheidung nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe für das Nicht-Bestehen einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung im konkreten Fall:

Im Wasserrechtsverfahren wurden Unterlagen zur Umweltverträglichkeits-Vorprüfung zu den verfahrensgegenständlichen Maßnahmen vorgelegt und vom Landratsamt Günzburg in Zusammenarbeit mit den Fachbehörden geprüft. Es wurden unter anderem folgende für den konkreten Einzelfall einschlägige wesentliche Kriterien, Merkmale des Vorhabens und des Standorts sowie Vorkehrungen in die Bewertung einbezogen.

Standort des Vorhabens: (wesentliche Kriterien)

Es besteht ein Wasserschutzgebiet. Die Gewährleistung der Wasserqualität erfolgt insbesondere durch die Funktion der Deckschichten, die das genutzte Grundwasservorkommen des Tertiärs vor Oberflächeneinflüssen schützt. Nutzungseinschränkungen im Einzugsgebiet z. B. durch die Schutzgebietsverordnung sind möglich, erhöhen jedoch die Qualität der Biosphäre.

Ansonsten sind keine besonderen Standortkriterien im Sinne des UVPG betroffen.

Art und Merkmale der Auswirkungen (wesentliche Kriterien):

Das durch die Brunnen erschlossene Grundwasservorkommen liegt bei Brunnen II zwischen 36 und 57 m unter Gelände. Bei Brunnen 2 liegt der Ruhewasserspiegel ca. 40 m unter Gelände. Die Absenkung des Grundwasserspiegels im Pumpbetrieb ist jeweils vorübergehend und hat keinen Einfluss auf belebte Böden. Es handelt sich überwiegend um tertiäre Tiefenwässer, die keinen oder nur sehr eingeschränkten Kontakt zum oberflächennahen System haben. Es sind daher alle Auswirkungen auf Boden, Biosphäre und Landschaft auszuschließen. Dagegen stellt die geplante Maßnahme einen Eingriff in den Grundwasserhaushalt des genutzten Grundwasserleiters dar. Diese untergliedert sich in den oberen tertiären Grundwasserleiter, der am relativ kurzfristigen meteorologischen Kreislauf teilnimmt (wie z. T. die Nitratbelastungen zeigen). Der tiefere überwiegend hiergenutzte tertiäre Grundwasserleiter mit einem sehr hohen Grundwasseralter gilt als besonders schützenswertes Grundwasservorkommen.

In Folge der hohen Überdeckung des Grundwasserleiters ist ein Einfluss der Grundwasserentnahme auf Vogelschutz-, Naturschutz oder Landschaftsschutzgebiete und Biotope nicht denkbar. Dies gilt auch in Bezug auf Bau- und Bodendenkmale. Die Bevölkerungsdichte wird durch die Einschränkungen nicht beeinflusst. Eventuelle Schutzgüter nach Abs. 2.3.1 bis 2.3.10 der Anlage 3 UVPG liegen, wenn vorhanden, erst in größerer Entfernung und werden durch die Maßnahme nicht betroffen.

Ausmaß der Auswirkungen	Einzig relevante Auswirkung ist die Einflussnahme auf den Grundwasserhaushalt.
Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	nicht relevant
Schwere und Komplexität der Auswirkungen	Das Ausmaß der Grundwasserabsenkung bei Grundwasserentnahme wurde durch die Pumpversuche nachgewiesen. Die Reichweite der Entnahmetrichter liegt bei ca. 115 bzw. 100 m. Durch den hohen Grundwasserflurabstand können jegliche Einflüsse auf oberflächennahe Schicht- oder Quellwässer ausgeschlossen werden. Es sind daher keine negativen Auswirkungen auf das oberflächennahe ökologische System zu befürchten. Eine wesentliche Auswirkung besteht dagegen im negativen Einfluss der Entnahme auf die Grundwasserbilanz. Da sich bisher keine negativen Auswirkungen (stetige Absenkung des Grundwasserspiegels) gezeigt haben, ist von einer Bilanzdeckung auszugehen.
Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen	Es liegen langjährige Erfahrungen bei vergleichbaren Grundwasserentnahmen vor. Die Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen ist gut vorhersehbar.
Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen	Die Auswirkungen der Grundwasserentnahme sind mengenmäßig auch kurzfristig reversibel, wenn eine ausgeglichene Grundwasserbilanz vorliegt. Dies ist der Fall.

Zusammenfassendes Ergebnis der Prüfung: Eine im Sinne des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes erhebliche zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkung ist nicht gegeben. Es handelt sich bei dem Vorhaben um einen relativ geringen Umwelteingriff von geringer Auswirkung. Durch die geplante Weiternutzung der Brunnen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Wasser, Boden, Mensch, Klima/Luft, Kultur- und sonstige Sachgüter und die Landschaft zu erwarten.

Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Az. 8631.0/2
Günzburg, 5. Dezember 2019

Kaufmann